

Sozialversicherung der in der Landwirtschaft des von deutschen Truppen besetzten Gebietes der Republik Polen eingesetzten Unternehmer, Arbeiter und Angestellten.

— I B 675/4 vom 7. 3. 1940 —.

Der Reichsarbeitsminister hat am 20. 12. 1939 — II A 16 571/39 — zu obiger Frage entschieden, einstweilen die Dienstverpflichteten, die schon bisher bei deutschen Versicherungsträgern versichert gewesen sind, in der bisherigen Weise weiter zu versichern. Dies gilt auch für Personen, die von deutschen Stellen im Generalgouvernement beschäftigt werden.

Zur Zeit wird geprüft, ob für Unternehmer und sonstige Personen, die vorher nicht versichert waren

und auch später voraussichtlich nicht versicherungspflichtig werden, eine Ausnahmegvorschrift angezeigt ist. Diese Frage ist infolge der Kriegsverhältnisse auch bei vielen anderen Beschäftigungen aufgetreten, sie wird deshalb allgemein und nicht nur für die besetzten ehemals polnischen Gebiete zu regeln sein. Das Reichsversicherungsamt ist vom R.A.M. ersucht worden, Vorschläge für eine Kriegsverordnung auf dem Gebiete der Reichsversicherung zu machen.

Sobald für diese Personen eine Sonderregelung erfolgt, wird näherer Bescheid erteilt.

An die Landesbauernschaften

— D.M. 1940 S. 149.

Recht.

**Eingemeindung.
Aenderung der Grenzen von Gemeinden und
Gemeindeverbänden.**

— I G d 31 vom 7. 3. 1940 —.

Von nachfolgendem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 19. 2. 1940 — Vb 2. 12/40— 2900 — gebe ich nachstehend Kenntnis:

„In letzter Zeit sind mir wiederholt Anträge auf ausnahmsweise Zulassung von Grenzänderungen vorgelegt worden. Ich weise darauf hin, daß ich Ausnahmen von der im RdErl. vom 30. 8. 1939 (RMBl. S. 1811) getroffenen Regelung, wonach bis auf weiteres die Arbeiten hinsichtlich der Aenderung der Grenzen von Gemeinden und

Gemeindeverbänden völlig einzustellen sind, nur dann zulassen kann, wenn kriegswichtige oder sonstige zwingende Gründe die sofortige Durchführung einer Grenzveränderung unerlässlich machen. Meine Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn nachgeordnete Dienststellen (Ober-Präs. und Aufsichtsbehörden) für die Entscheidung über Grenzänderungen zuständig sind (§ 15 DGD., § 36 der Ersten BD. zur Durchf. der DGD. v. 22. 3. 1935, RMBl. I S. 393, Abschn. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 30. 10. 1935, MBl. S. 1321, und RdErl. v. 23. 3. 1939, RMBl. S. 653).“

An die Landesbauernschaften.

D.M. 1940 S. 144.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Berufswegweiser A, B und C.

— II A 105 vom 7. 3. 1940 —.

Zur Unterstützung der Nachwuchswerbung gehen

den LBSch. je 10 000 Stück der Berufswegweiser A, B und C gesondert kostenlos zu.

An die Landesbauernschaften,

— D.M. 1940 S. 149.

Gartenbau.

Ausweitung des Gemüsebaues.

— II E 310 vom 4. 3. 1940 —.

Von den RBZ. erwarte ich, daß sie alle Bestrebungen der Gartenbauabteilungen der LBSch. und Gartenbau-WB. zur Ausweitung des Gemüsebaues tatkräftig unterstützen.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß diese Ausweitung auch durch die geforderte Ausdehnung

des Ölfrucht- und Faserpflanzenanbaues nicht gehemmt werden darf und das um so weniger, als Gemüse vielfach auch als Zwischenfrucht angelegt werden kann. Ich mache in diesem Zusammenhang auf das in Kürze erscheinende Sonderheft der „Mitteilungen für die Landwirtschaft“ aufmerksam.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

D.M. 1940 S. 149.

Forst.

Wertholzversteigerungen.

— II F 420 vom 7. 3. 1940 —.

Der Reichsforstmeister hat über Wertholzversteigerungen unter dem 4. 3. 1940 — III 8 e/1762 — folgende Verfügung erlassen:

„Der Verlauf mehrerer in letzter Zeit abgehaltener Wertholzversteigerungen gibt Veranlassung, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß Preistreibereien und auch Preissteigerungen, die gemessen an der Güte des ausgetretenen Holzes als